

**Auszug aus der Beitragsordnung des lvkm nrw für
Mitglieder im Sinne des § 3 Nr.1 der Satzung des Landesverbandes**

Das Beitrittsjahr ist beitragsfrei.

Erfolgt der Beitritt im zweiten Halbjahr, dann ist im darauf folgenden Jahr lediglich der anteilige Beitrag zu zahlen.

Darüber hinausgehende Beitragsermäßigungen sind nur auf besonderen schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Landesverbandes zu beschließen.

Der Beitrag beträgt 2,50 EUR je Mitglied und Jahr für Vereine.

Bei Mitgliedsorganisationen, die eine **GmbH bzw. eine gGmbH** bilden, und nicht aus Mitgliedsvereinen des Landesverbandes erwachsen sind, wird die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Errechnung des Mitgliedsbeitrages zugrunde gelegt.

Stichtag für die Ermittlung des für die Beitragszahlung maßgebenden Mitgliederbestandes/ Mitarbeiterstandes ist jeweils der 31. März des laufenden Jahres. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten.